



Nachlese Informationsveranstaltung vom 30.06.2022 des SMS zur Förderung im Rahmen der ESF Plus-SMS-Richtlinie zu den Fördergegenständen „Jugendberufshilfe“, „Schritt für Schritt“ und „Produktionsschulen“

Allgemein:

Frage	Antwort
Ist der Film aus der Veranstaltung zu den drei Fördergegenständen über einen Link zugänglich?	Ja, der Link lautet: Dein Leben, deine Chance – der Freistaat Sachsen fördert die berufliche und soziale Integration - YouTube
Für die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen - neu lt. Förderbaustein mit Formblatt - bitten wir als Jugendamt in Anbetracht der kurzen Zeitschienen um vorherigen/direkten Zugang zu dem Formular (unabhängig von den eingehenden Anträgen der Träger).	Kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Funktionalität bereitgestellt werden. Für die Zukunft ist die Möglichkeit des Zugriffs jedoch geplant. Bis dahin gilt die bisherige Verfahrensweise (formlos). Lt. Förderbaustein gibt es kein Formblatt für die jugendhilfeplanerische Stellungnahme.
Entsprechend der „Erklärung zu Interessenkonflikten“ für die Erstellung von Stellungnahmen ist formuliert: „Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied von Jury/Fachstelle im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Projekte [...] einen potenziellen Antragsteller - in einem Projektvorschlags-/Antragsverfahren berät, - in einem Projektvorschlags-/Antragsverfahren unterstützt“ (Seite 2 Nummer 3). Im Rahmen der Fachberatung des Jugendamtes – und natürlich auch mit der Erstellung der jugendhilfeplanerischen Stellungnahme unterstützt und berät der Mitarbeitende des Jugendamtes den Antragsteller regelmäßig - das lässt sich ja gar nicht vermeiden. Ist das so gewollt?	Vergleichbar mit der Beratungsleistung der SAB. Wichtig dabei ist die Einhaltung der Neutralität und der Gleichbehandlung eines jeden Trägers.
Wo werden im Antrag nicht zuwendungsfähige Kosten erfasst?	Jede Kostenposition weist die Gesamtkosten und die zuwendungsfähigen Kosten aus. Die Differenz zwischen Gesamtkosten und zuwendungsfähigen Kosten sind dabei die nicht zuwendungsfähigen Kosten.



<p>Für den ESF Plus Förderzeitraum 21-27 ist vorgesehen die Trägermappen neu zu erstellen. Welches Vorgehen ist hier zu beachten?</p>	<p>Im ersten Schritt erfolgt die Übersendung der Unterlagen entsprechend der Darstellung in der Veranstaltung / SAB-Präsentation. Über Änderungen / Detailfragen wird zu gegebener Zeit gesondert informiert.</p>
<p>Ist die Restkostenpauschale in irgendeiner Form nachzuweisen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Wie verhalten wir uns wenn mehrere Träger auf "uns" als JC (Jobcenter) zukommen, die entsprechende Maßnahmen beantragen möchten? Gleichlautende Bedarfsabgabe durch JC und Auswahl durch SAB....?</p>	<p>Es muss jedem Träger der grundsätzliche Bedarf bestätigt werden → Gleichbehandlung für alle. Das Vorgehen ändert sich zum bisherigen Vorgehen nicht. In die Stellungnahme soll aufgenommen werden, wie hoch der Bedarf im einzelnen Landkreis ist und wie viel Geld im Landkreis vorhanden ist. Zusätzlich ist die Bewertung des einzelnen Vorhabens und Trägers aufzunehmen. Entlang dieser Dimensionen wird eine gemeinschaftliche Entscheidung getroffen.</p>
<p>In unserem Landkreis gibt es mehr interessierte Träger zur Durchführung einer Maßnahme im Fördergegenstand „Schritt für Schritt“ als es aktuell Bedarf gibt. Können alle Träger einen Projektvorschlag bei der SAB einreichen?</p>	<p>Alle Träger können einen Projektantrag bei der SAB einreichen (Es ist ein einstufiges Verfahren, daher ist kein Projektvorschlag notwendig). Es ist geboten, für alle Träger eine Bedarfsbestätigung auszufüllen, die die regional insgesamt zu erwartende Teilnehmerzahl und die angestrebte Anzahl an Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ausweist.</p>
<p>Die Präsentation des Ministeriums zeigte die Aufschlüsselung nach Betreuungsschlüssel. Wie ist das zu verstehen?</p>	<p>An dieser Stelle sind die Angaben des Förderbausteins relevant und zu beachten.</p>
<p>Haben wir es richtig verstanden, dass die Bearbeitung eines Antrags im Portal erst ab dem 11.07. möglich ist?</p>	<p>Ja. Aus diesem Grund werden bereits vorab Vordrucke auf den einzelnen Seiten der Fördergegenstände durch die SAB bereitgestellt. Diese können schon vor dem Start des Antragsverfahrens im Förderportal bearbeitet werden und ab Freischaltung hochgeladen werden.</p>
<p>In der Richtlinie wurde nur zur Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz- und Fahrradnutzung Aussagen getroffen. Sind die Fahrtkosten der TN im Bereich ÖPNV förderfähig?</p>	<p>Ja, sind sie natürlich nach wie vor. Nachzulesen in den FFAK, Stand 20.06.2022. Der Hinweis in der Richtlinie bezog sich auf die der Höhe nach geänderten und zusätzlichen Pauschalen.</p>
<p>Ist zur Antragstellung bereits eine Kooperationsvereinbarung zu übersenden?</p>	<p>Die Kooperationsvereinbarung ist verbindlich mit den durchführenden Trägern zu schließen. Träger, welche auf Grund der Durchführung eines Auswahlverfahrens keine Maßnahmen durchführen, werden von der SAB vorab benachrichtigt. Die rechtsverbindlich unterschriebene Kooperationsvereinbarung ist vor Bewilligung, nicht jedoch schon mit Antragstellung, vorzulegen. Sofern während der Antragserstellung im Förderportal die zwingende Übersendung der Kooperationsvereinbarung vorgesehen ist, ist ein Muster dieser hochzuladen.</p>
<p>Lt. SMS Info Veranstaltung wurde gesagt (Fr. Dr. Schröder), dass es in der Regionenanzuordnung keine Änderungen gibt. Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit der Region Döbeln?</p>	<p>Die Region Döbeln ist im FZR2127 der Übergangsregion zuzuordnen.</p>
<p>Für die Registration im Förderportal: Ist im Vorab der Vordruck 66000 einzureichen? Und in welcher Form?</p>	<p>Nein, die Einreichung des Vordruckes ist nicht notwendig.</p>



Fragen & Antworten

<p>Mit welchen Änderungen bezüglich der Abrechnung muss der Projektträger rechnen, wenn die Projektkosten insgesamt über 200.000,- € liegen?</p>	<p>Auch bei Projekten über 200.000 EUR finden die jeweiligen Pauschalen des Fördergegenstandes Anwendung. Die Abrechnung erfolgt analog den Projekten unter 200.000 EUR.</p> <p>Es besteht kein Wahlrecht – die Richtlinie geht vor EU-Recht.</p>
<p>Im Rahmen des Vorhabens werden Erlöse erzielt. Wie können die Erlöse im Antrag abgebildet werden?</p>	<p>Im ersten Schritt stellen Sie Ihren Antrag bitte über das Förderportal. Die Höhe der Erlösposition teilen Sie der SAB im zweiten Schritt gesondert <u>nach</u> der Antragstellung über eine Mitteilung per Uploadfunktion im Förderportal mit. Die Erlöse werden von Amts wegen in Ihrem Antrag nachgetragen.</p> <p>Stand 24.08.2022: Die Funktion zur Abbildung von Erlösen steht Ihnen nun im Förderportal zur Verfügung. Bei Antragstellung ab <u>24.08.2022</u> ist eine Nachreichung der Erlöse mittels Mitteilung nicht mehr notwendig. Sie können die Erlöse direkt im Förderportal angeben. Der angepasste Fördersatz errechnet sich automatisch.</p>



Fördergegenstand „Schritt für Schritt“:

Frage	Antwort
<p>Heißt das, je Landkreis und kreisfreie Stadt (Beispiel Chemnitz) je 2 Standort (Schritt für Schritt)</p>	<p>Es heißt „und“. Auf der Folie der PPP fehlten versehentlich die kreisfreien Städte.</p> <p>Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz grundsätzlich bis zu 2 Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden. In der NUTS II Region Leipzig soll 1 Vorhaben je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert werden. Besteht in einem/mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten weniger Bedarf und/oder sind weitere Haushaltsmittel vorhanden, können je Landkreis/kreisfreier Stadt mit nachgewiesenem Bedarf auch mehrere Vorhaben gefördert werden.</p>
<p>Bedarfsabfrage: Teilnehmer die in der Vergangenheit schon SfS gemacht haben?</p> <p>Kann ein Teilnehmender ein zweites Mal an der Stufe 5 teilnehmen?</p>	<p>Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende, die sich momentan noch in einer SfS-Maßnahme befinden und die vollen 18 Monate noch nicht durchlaufen haben, werden auf jeden Fall weiter gefördert. • Bei Teilnehmenden, die eine Unterbrechung haben, ist die Entscheidung mit der SAB herbeizuführen. • Bei Teilnehmenden, welche die Ziele in einem der Vorprojekte nicht erreicht haben, sollte das JC eine Erklärung abgeben, warum die erneute Teilnahme wichtig und sinnvoll ist und ob bei dieser ggf. die Ziele erreicht werden können. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.
<p>Laut Informationsveranstaltung sollen die Vorhaben des Fördergegenstandes SfS zum 01.09.2022 starten. Daraus ergibt sich eine Überlappung aus dem Vorprojekt, welches erst zum 30.09.22 endet. Damit ist das Personal, welches für den neuen FZR vorgesehen ist, noch im alten Vorhaben gebunden. Wie ist damit umzugehen?</p>	<p>Im Fall von gebundenem Personal ist die Möglichkeit geöffnet, einen Vorhabensbeginn vom 01.09.2022 bis einschließlich 01.10.2022 zu wählen.</p> <p>Die Anpassung des Förderbausteins ist erfolgt.</p>
<p>Im gestrigen Online Seminar zur Thematik ESF Plus 2021 - 2027 hat Frau Rennhack bei der Erläuterung der Rahmenbedingungen zur Antragstellung für "Schritt für Schritt" Vorhaben ausgeführt, das die Eingangsphase sowie die Nachbetreuungsphase jeweils maximal 16 Wochen betragen kann. Da wir gegenwärtig bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzeption sind, bitte ich um Rückinformation inwieweit dies korrekt und für uns anwendbar ist.</p>	<p>Versprecher in der Info-Veranstaltung: Korrekt sind die Angaben im Förderbaustein, max. 6 Wochen je Vor- und Nachbereitung (SfS).</p>
<p>Laut Förderbaustein (Schritt für Schritt) sollen 12-16 Teilnehmer pro Durchgang durch 2 sozialpädagogische Fachkräfte (max. 2 VZÄ) begleitet werden. In der Informationsveranstaltung am 30.06.2022 wurde aber ein Personalschlüssel von min. 1:4 und max. 1:5 benannt. Das würde bei einem Projekt z. B. mit 16 TN mind. 4 VZÄ (1:4) bzw. 3,2 VZÄ (1:5) nach sich ziehen. Dies wiederum würde den Vorgaben des Förderbausteins mit max. 2 VZÄ widersprechen. Könnten Sie diesen Widerspruch bitte für uns auflösen?</p>	<p>12 – 16 Teilnehmende lt. Förderbaustein sind korrekt. Die Angaben im Förderbaustein zum Betreuungsschlüssel sind bindend.</p>



<p>Gilt das in der Projektbeschreibung aufgeführte Einholen einer positiven Stellungnahme der Lokalen Arbeitsgruppe zur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der lokalen Entwicklung auch für das Projektvorhaben Schritt für Schritt?</p>	<p>Das Einholen einer Stellungnahme der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) ist fakultativ. Zit.: „Sofern eine positive Stellungnahme der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt (1 ZP).“ Dies wirkt sich vorteilhaft in Form eines Zusatzpunktes bei der Bewertung aus.</p>
<p>Ist absehbar, wann die nächste Förderrunde im Projektvorhaben Schritt für Schritt geplant ist?</p>	<p>Derzeit noch nicht.</p>
<p>Im Förderbaustein zum Fördergegenstand „Schritt für Schritt“ wird darauf hingewiesen, dass die Projektbeschreibung 15 Seiten nicht überschreiten soll, der verlinkte Vordruck nennt eine Seitenbeschränkung von 15-20 Seiten. Welche Seitenzahl ist nun gefordert?</p>	<p>Die Angaben des Förderbausteins sind zu beachten und bindend.</p>
<p>Was genau wird unter medizinisch und/oder beruflichem Reha-Bedarf verstanden: Teilnehmer mit einem GdB bzw. von Krankenkasse/ Rentenkasse anerkanntem Reha-Bedarf und/ oder auch Teilnehmer mit Reha-Berater bei der Berufsberatung der AfA?</p> <p>Wie wird mit den Personen mit festgestelltem medizinischem und/oder beruflichem Reha-Bedarf umgegangen: müssen diese gleich nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens raus aus der Maßnahme oder erst, wenn die Einstellung der SGBII-Leistungen erfolgt?</p>	<p>Im Förderbaustein wird auf den festgestellten medizinischen und/oder beruflichen Reha-Bedarf abgestellt. Dieser liegt dann vor, wenn ein Reha-Träger (das kann bspw. die Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit sein) diesen per Bescheid bestätigt hat. Sofern die Negativerklärung durch das Jobcenter ausgestellt ist, ist durch den Träger und die SAB davon auszugehen, dass kein Reha-Bedarf im Sinne des Förderbausteins, besteht.</p>
<p>Im zurückliegenden ESF-Zeitraum sollte z.B. für Dresden kein Schritt für Schritt geplant sein. Wie kann sich das perspektivisch entwickeln?</p>	<p>Im FZR 14-20 wurden Sfs-Vorhaben in Dresden durchgeführt.</p>



Fördergegenstand „Jugendberufshilfe“:

Frage	Antwort
<p>Hier noch eine Frage bezüglich der Infoveranstaltung und dem Förderbaustein Jugendberufshilfe:</p> <p>Es wurde gestern gesagt und auch im Förderbaustein steht, dass in den NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz bei Bedarf grundsätzlich ein Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert wird.</p> <p>Ebenso wurde gesagt, dass man auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnen würde, da zum 01.10.2022 noch keine Bewilligungen ausgesprochen werden würden/könnte.</p> <p>Beispielhaft im Landkreis Bautzen gibt es zurzeit aber mindestens 2 Maßnahmen, die bisher über die Jugendberufshilfe der SAB unterstützt werden.</p> <p>So wäre es für uns als Träger nicht attraktiv, ein Vorhaben bei Ihnen zu beantragen, da es aufgrund der anfallenden Kosten (Personal, Miete etc.), die bis zu einer Bewilligung bzw. Nicht-Bewilligung entstehen, es ein zu hohes finanzielles Risiko wäre, da wir als Träger sonst in eine finanzielle Schieflage geraten könnten.</p> <p>Wird es hier doch noch mal Änderungen in der Aufteilung der Regionen geben?</p>	<p>Derzeit sind keine Änderungen geplant. Die Aussagen im Förderbaustein sind bindend. Sofern mehr Anträge eingehen als vorgesehen, wird die SAB ein Auswahlverfahren durchführen.</p>
<p>"Grundsätzlich kann in den NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz ein Jugendberufshilfedorhaben je Landkreis/Kreisfreie Stadt durchgeführt werden. Besteht in einem/mehreren Landkreisen/Kreisfreien Städten weniger Bedarf und/oder sind weitere Haushaltsmittel vorhanden, können bei nachgewiesenem Bedarf auch mehrere Vorhaben gefördert werden."</p> <p>Gibt es konkrete Kriterien - insbesondere für besonders große Landkreise hier auch (weiterhin) 2 Jugendberufshilfedorhaben durchzuführen?</p>	<p>Es gibt keine konkreten Kriterien – Ziel ist, dass möglichst in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Jugendberufshilfedorhaben vorhanden ist. Davon ausgehend und entlang der verfügbaren Mittel kann weitergeplant werden.</p>

Fördergegenstand „Produktionsschulen“:

Frage	Antwort
<p>Zu Bedarf für mehr Projekte der Jugendberufshilfen gab es Aussagen. Wie sieht es mit Mehrbedarf an Produktionsschulen aus? In Dresden sind langjährige Bedarfe für eine zweite Produktionsschule innerhalb der Stadt erhoben (Planungskonferenz, Planungsbericht) und bereits kommuniziert.</p>	<p>Für den aktuellen Förderaufruf für Produktionsschulen sind Mittel für 10 Vorhaben vorhanden. Idealerweise wird in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eine Produktionsschule angeboten, aber dies wird nicht möglich sein. In der Region Leipzig soll eine Produktionsschule gefördert werden.</p> <p>Eine zweite Produktionsschule wird in Dresden voraussichtlich nicht realisierbar sein.</p>



Fragen & Antworten

Eine Jugendliche/ein Jugendlicher hat bereits 1 Jahr und 11 Monate an einer Produktionsschule teilgenommen. Nun möchte die Jugendliche/der Jugendliche erneut an einer Produktionsschule teilnehmen.

Ist eine erneute Teilnahme möglich?

In Abstimmung mit der SAB ist eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage begründeter Stellungnahmen zu prüfen.